

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1962/9/5 6Ob198/62, 8Ob655/87, 5Ob120/08w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1962

## Norm

ABGB §473

ABGB §479

ABGB §481

GSGG 1967 §1 Abs1

JN §1

Krnt GSLG §7 Abs1

Krnt GSLG §7 Abs2

Krnt GSLG §14 Abs3

## Rechtssatz

Ersatzansprüche eines Genossenschafters gegen die Genossenschaft wegen schuldhaft dem Genossenschafter anlässlich der Anlegung eines Güterweges zugefügten Schäden gehören auf den Rechtsweg. Landwirtschaftliches beziehungsweise forstwirtschaftliches Bringungsrecht: Grunddienstbarkeit oder persönliches Recht?

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 198/62

Entscheidungstext OGH 05.09.1962 6 Ob 198/62

Veröff: SZ 35/86

- 8 Ob 655/87

Entscheidungstext OGH 05.11.1987 8 Ob 655/87

Ähnlich

- 5 Ob 120/08w

Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 120/08w

Vgl; Beisatz: Bringungsrechten (nach dem GSGG 1967) wird eine gewisse Doppelnatur zugeschrieben. Ihrer Rechtsnatur nach gehören sie zum öffentlichen Recht, während sie insbesondere hinsichtlich der Art ihrer Ausübung ein Naheverhältnis zu den Dienstbarkeiten aufweisen. Die auf Bescheid beruhende Einräumung eines Bringungsrechts hat dingliche Wirkung. Wird ein Bringungsrecht mit einem Parteiübereinkommen begründet, so liegt insoweit eine privatrechtliche Vereinbarung vor, die jedoch durch deren behördliche Genehmigung (auch) ins öffentliche Recht „transformiert“ wird. (T1); Bem: Mit Darstellung der Rechtsentwicklung seit dem GSGG 1951. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0038254

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)